OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605942/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 21. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E O, H, vom 26. März 2023, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. März 2023, GZ: BHLL/921100093208/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden und zu Spruchpunkt 2. auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.10.2021, GZ: BHLL/921100093208/21, wurde E O (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 15.09.2021, 08:30 Uhr
Ort: 4470 Enns, L 568 Str.km 169,7
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von O E gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

2. Datum/Zeit: 15.09.2021, 08:30 Uhr
Ort: 4470 Enns, L 568 Str.km 169,7
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: Ford Focus, weiß, FIN: WF0LX..., x.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 36 lit. d KFG
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
2. € 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher
€ 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 04.11.2021 offenkundig fristgerecht Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Der Beschwerdeführer ersucht um Herabsetzung der Strafe, da er arbeitslos sei und sorgepflichtig für 3 Kinder. Überdies habe er sehr viele weitere monatliche Ausgaben.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.03.2023, GZ: BHLL/921100093208/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 04.11.2021 gegen die Strafverfügung vom 14.10.2021 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Strafen (Geldstrafe iHv insgesamt 330 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von insgesamt 2 Tagen 18 Stunden) bestätigt und der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 33 Euro verpflichtet. Im Einzelnen wurde wie nachstehend dargestellt ausgeführt:

„Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG i.V.m. § 36 lit. d KFG	€ 110,00
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG	€ 220,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 363,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20.03.2023, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer rechtzeitig am 26.03.2023 per E-Mail gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde.

Begründend bringt er vor, sehr viele finanzielle Ausgaben und auch Schulden zu haben. Zudem habe er auch Alimente für 3 Kinder zu bezahlen. Er befinde sich daher in einer sehr schweren finanziellen Lage. Außerdem sei er auch in keiner guten Gesundheitslage und derzeit auch auf Arbeitssuche.

Seiner Beschwerde legte der Beschwerdeführer eine Mitteilung des AMS über seinen Leistungsanspruch für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023 iHv täglich 45,68 Euro und von 01.04.2023 bis 27.06.2023 iHv 45,71 Euro täglich bei.

5. Mit Schreiben vom 04.04.2023 (eingelangt am 20.04.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15.09.2021 um 08:30 Uhr in 4470 Enns auf der L 568, Strkm 169,7, den Pkw der Marke Ford Focus, weiß, FIN: WF0LX..., auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl für den Pkw keine Haftpflichtversicherung bestand und dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen über den Beschwerdeführer Geldstrafen iHv 1. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden), sowie 2. 220 Euro, (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 20 Stunden), verhängt und ein Kostenbeitrag idHv insgesamt 33 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer bezog im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023 Arbeitslosengeld iHv täglich 45,68 Euro und seit 01.04.2023 bis 27.06.2023 erhält er 45,71 Euro täglich. Er besitzt kein Vermögen, hat laut eigenen Angaben Schulden zu tilgen und ist sorgepflichtig für 3 Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

Anlässlich der polizeilichen Betretung hat der Beschwerdeführer die ihm vorgehaltenen Verstöße nicht in Abrede gestellt. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum maßgeblichen Tatzeitpunkt war das Kraftfahrgesetz – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 48/2021 anzuwenden.

1.1. Gemäß § 36 KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,

[…]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht […]

Nach § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer dem KFG [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

2. Gegenständlich hat der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.10.2021, GZ: BHLL/921100093208/21, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in einem solchen Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. z. B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafen bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 26.03.2023 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung der Schuldsprüche ist dem Landesverwaltungsgericht OÖ. aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Der Beschwerdeführer ist arbeitslos und verfügt aktuell über ein Arbeitslosengeld von 45,71 Euro täglich. Er besitzt kein Vermögen, ist laut eigenen Angaben in der Beschwerde mit Schulden belastet und hat Sorgepflichten für 3 Kinder. Es ist daher davon auszugehen, dass ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ein sehr bescheidenes monatliches Einkommen zur Verfügung steht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses im Rahmen der Strafbemessung keine strafmildernden Umstände festgestellt. Straferschwerend wurde das Aufscheinen von Verwaltungsvormerkungen im do. Verwaltungsbereich gewertet.

Laut der zugrundeliegenden Verwaltungsvorstrafenübersicht vom 14.03.2023 weist der Beschwerdeführer im Tilgungszeitraum des § 55 VStG mehrere rechtskräftige Verwaltungsvormerkungen auf, wobei jedoch – soweit daraus ersichtlich - keine davon einschlägig ist. In Anbetracht der Tatsache, dass er keine einschlägige Vormerkung aufweist, liegt entgegen der behördlichen Auffassung kein Straferschwerungsgrund vor, der zum Nachteil des Berufungswerbers berücksichtigt werden müsste.

Als Erschwerungsgrund sind „nur“ einschlägige und dieselbe schädliche Neigung indizierende Vorstrafen heranzuziehen (VwGH 05.10.1989, 87/08/0065).

Straferschwerend ist daher vorliegend kein Umstand zu werten. Ausgehend davon und unter Berücksichtigung, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des objektiven Tatbestandes von Beginn an geständig gezeigt und laut Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Tat nachteilige Folgen eingetreten wären, lässt im Verein mit seiner dargestellten prekären finanziellen Lage, eine Reduzierung der verhängten Geldstrafen vertretbar erscheinen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet eine Geldstrafe im Ausmaß von 1. 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von

14 Stunden, und 2. 150 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe iHv 30 Stunden, als tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafen ausreichen, um den Beschwerdeführer auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafen.

4. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG insgesamt 25 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar